

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

**Protocoll der durch den Wiener Kongress für die
Organisation und Administration der Rheinschiffahrt
Instituirten Central-Commission. 1822-1832**

1824

341 (20.11.1824)

341 tes Protocoll
der durch den Wiener Congress für die Organisation und Adminis-
tration der Rheinschiffahrt instituirten Central-Commission.

In Gegenwart der nachstehend benannten Herrn Bevollmächtigten:

Für Baden des Herrn Brüchler.

Baiern	von Rau.
Frankreich	Baron von Saint Mars.
Hessen	Verdier.
Nassau	Ritter von Raessler, President.
Niederland	Bourcoul.
Pruessen	Jacobi.

Mainz den 20. November
1824.

§I.

Nachdem das Protocoll eröffnet war, ließ der Großherzoglich Badische Herr Bevollmächtigte Nachstehendes einrücken:
Baden: Nachdem Großherzoglich Badischer Seite bereits in der Commissions-Sitzung vom 13. d. M. diejenige amtliche Auskunft über den Gegenstand der Proclamation des Rheinschanz-Spediteurs Scharff mitgetheilt worden, welche bis dahin von der mit der Leitung der Untersuchung dieser Defraudationen beauftragten Großherzoglichen Staats-Behörde, gegeben werden konnte; indessen auch das stadtamtliche Erkenntniß erfolgt und der von den direct dabei beteiligten Großherzoglichen Untertanen dagegen vgriffene Precurs, von dem Großherzoglichen Neckar-Kreis-Directorium abgewiesen und das stadtamtliche gesetzliche Verfahren bestätigt worden ist, so kann sich der Großherzogliche Bevollmächtigte augenblicklich nur auf diese weitere, nachträgliche Anzeige vordersamst beschränken;
1) weil die wegen der falschen Declarationen des Schiffers Oberthau und der übrigen Angaben des Königlich Baiurischen Herrn Commissairs nachträglich angeordnete Untersuchung, den neuesten Nachrichten zufolge, noch nicht geschlossen werden konnte und
2) der umfassende Bericht über den ganzen Vorgang an die höhere Staatsbehörde, aus diesem Grunde noch nicht abgegangen war; worauf demnach die von dem Unterzeichneten vorbehaltene weitere Erklärung nunmehr lediglich beruht, welche fortdauernd bei den mit dieser Untersuchung beauftragten Behörden betrieben wird!

Baiern,

A/I

Baiern. Statt Beantwortung aller Nebenumständen, unter denen Be-
bringung der Badischen Herr Revollmächtigte immer die Haupt-
sache zu decken und zu umgehen sucht, habe ich die hochverehrten
Mitglieder dieser Commission mit der Klageschrift vorübergehend
bekannt gemacht welche der Schiffer Oberndhan unter dem 7. Novem-
ber an das Grossherzoglich Badische Neckar-Kreis-Directorium
eingegangen hat. Ich will über die Mittel nicht reden, durchsich die
Mannheimer Stadtbehörde nach dem Inhalt dieser Klageschrift,
bedient hat, um von dem Schiffer Oberndhan Geständnisse zu erheben,
welche er für unwahrhaft erklärt. Ich will vielmehr alle diese
Nebensachen umgehen und wiederhole die Hauptssache: weil man
das stadtische Verfahren in den Grossherzoglich Badischen eben
abgegebenen Erklärung gesetzlich nennt: daß Güter, die in der
Rheinschanze lagen, und aus diesem Hafen, unter Beachtung
aller gesetzlichen/conventionellen Vorschriften zu Schiff verladen
und verführt worden, von der stadtischen Behörde in Mann-
heim nicht angehalten und noch weniger mittelst Aretirung des
Schiffs gewaltsam ausgeladen werden konnten!

Dass die gesetzlichen Vorschriften erfüllt waren, geht daraus
hervor, dass das Rhein-Octroi-Amt in Mannheim nicht
den geringsten Anteil an Aretirung des Schiffs und der Güter
nahm.

Ich setze meine Erwartungen auf einen der Sache angemessenen
Beschluss hoher Commission, damit durch deren Vermittlung sowohl
den diesseitigen Hoheitsrechten als der freien Rheinschiffahrt und
dem Spediteur Scharpff Genügtheit verschafft, und weitere un-
angenehme Maßregeln entbehrlich gemacht werden.

Baden. Der unterzeichnete Revollmächtigte beschränkt sich, nach
den bereits über diesen Gegenstand gegebenen Erklärungen, lediglich
darauf, die vorstehende weitere Erklärung des Königlich Baiern-
schen Herrn Revollmächtigten ad referendum zu nehmen und
gleichzeitig mit diesem Protocole zur Kenntnisnahme seines
höchsten Hofs zu bringen.

Conclusum.

Die Central-Commission muss lediglich wiederholen, dass sie
das einfache Factum der Aretirung eines in dem Baiernischen
Hafen beladenen Rheinschiffs auf dem Strom, als gegen
du

die bestehenden Verträge laufend, forthin betrachtet, und deshalb
berechtigt ist, im Nähmen ihrer bei der Rheinschifffahrt beteilig-
ten Höfe genügende Auskunft und beruhigende Zusicherung
für die Folge zu verlangen: während sie die Entschädigungs-An-
sprüche der dabei beteiligten Privat-Personen an die Gerichte
verweisen muss. Sie fordert daher den Großherzoglich Badischen
Herrn Bevollmächtigten wiederholt auf, baldige Instruktion
zur Abgabe der verlangten einfachen Erklärung einzuholen, indem
der conveniente Termin bereits abgelaufen ist.

Hessen: Hält sich vorläufig noch das Protocoll offen!

Baden: Der Bevollmächtigte wird, unter wiederholter Rückbeziehung
auf seine früheren Erklärungen, auch den vorstehenden Beschluss
der Central-Commission unverzagt zur Kenntnisnahme seines
hochsten Höfes bringen!

Bayern: Wenn der Großherzoglich Badische Herr Commissair im
335. Protocoll auf die Nassauische Insertion, welche von dem
Neckar-Umschlag spricht, bemerkte, dass dieser Gegenstand
außer dem Kreise augenblicklicher Verhandlungen liege, so muss
ich heute, im Interesse der oberhainischen Uferstaaten, das
Gegentheil darthun.

Das Großherzoglich Badische Neckar-Kreis-Directorium
hat unter dem 28^{ten} Juli 1820 auf den Bericht des Stadt-Amts
Mannheim vom 3. Juni/ nämbl. fahrs, die Verladung von aus-
wärtigen Ladeplätzen, insbesondere in der Rheinschanze betref-
fend, folgenden Beschluss gefasst:

"Prescribatur dem Stadtamt."

"Um dem, dem Interesse des Handels und der Schifffahrt durch
das Verladen der Güter an nicht gesetzlichen Ladeplätzen zuge-
henden Nachtheile zu begegnen, wird verordnet, dass künftig
den hiesigen Schiffen nicht gestattet sei, an einem andern Ort,
als an der gesetzlichen Einladestation, Güter zu verladen.
Der zuwiderhandelnde ist im ersten Betretungsfall mit einer
Strafe von fünfzig Reichsthalern, bei dem zweiten mit hundert
Reichsthaler und bei dem dritten, nebst Erlegung einer Denun-
ciations Gebühr von fünfzig Reichsthalern, mit dem Verlust
des Schifffahrts-Drechtes zu belegen. Nebst dieser Strafe ist
der zuwiderhandelnde gehalten, die Krahnen- und Lager-
Gebühren, dann Quaegelder gerade so nachzu tragen, als ob
die Verladung im Hafen geschehen wäre."

Da'

A3/

• Die Hälfte der gesetzlichen Strafe wird demjenigen als
• Denunciations-Gebühr zugesichert, welcher eine Zu widerhandlung
• bei dem Stadamt zur Anzeige bringt, und deshalb gericht-
• lichen Beweis liefert!"

"Das Stadamt hat das Zoll-Polizei- und Schiffahrts-
• Personale vom Rhein und Neckar zur Aufsicht anzuweisen,
• und von dieser Verfüzung den Handelsstand und die Spedi-
• teurs in Kenntniß zu setzen und ihnen zu bedeuten, daß auf
• die Anzeige gegen einen Schiffmann unmittelbar die Untersuchung
• gegen den zu widerhandelnden Handelsmann und Spediteur
• folgen, dieser seines Speditionsrechts verlustigt, auch ihm das
• Recht, ein Transit-Magazin zu halten, wenn er ein solches
• hat, genommen werden soll. Man behält sich übrigens wegen
• der erweislich ordnungswidrig ausgeführten Güter die Erhebung der
• Kähnen-Lager-Gebühren bis zu Gelde das Weitere vor!"

Auf solche Weise will man allen Gütern, die den Neckar herunter kommen, und allenfalls den Rhein abwärts gehen könnten, verhindern, eine Niederlage in derselbigem Hafen der Rhinschanze zu finden. Man strafft die Schiffer nicht nur, die solche Güter dahin bringen, man strafft auch die, welche die dahin gebrachten, Rheinabwärts verschiffen würden. Man strafft die Spediteurs, welche die Güter, aus dem Württembergischen kommend, nach dem Willen der Eigentümer, dem Hafen der Rhinschanze abliefern würden.

Ein anderer Beschliß vom 7. August 1820.

Die Verladungen an jenseitigem Rheinufer, insbesondere in der Rhinschanze, bestätigt das Gesagte und erhöhet einerseits die Strenge der Maasregel, um das Monopol der Ladungen im Hafen zu Mannheim zu sichern.

Der hiesige Schiffervorstand erhält in der Anlage eine Abschrift eines Beschlusses des Großherzoglichen Kreis-Divotoriums, um den Inhalt davon alsbald urkundlich den hiesigen sowohl als den in Heidelberg befindlichen Rheinschiffen aus derselbigem Auftrag zu ihrer Nachachtung zu eröffnen!"

Da man nunmehr diesseits mit aller Strenge darauf wacht, wird, daß außer dem hiesigen Hafen keine Verladung andernfalls in der Nachbarschaft durch hiesige Schiffer geschehen darf, sondern jede Contravention desfalls zur gebührenden Strafe ziehen wird, so hat der Schifferstand binnen 8 Tagen näher gutachtlich anher zu berichten, ob es räthlich sei, diesseitige Schiffer

Art.

• Schiffer an den überheinischen Gütern, welche sich bereits in
• jenseitigen Magazin befinden, und demnach auch nur jenseits
• zu Schiff verladen werden dürfen, noch ferner Theil nehmen zu
• lassen, und ob dann nicht blos dem jeweiligen Towschiffer dieses
• als Ladetour-Quantum, zu gestatten sei? In dieser Hinsicht
• sieht man zur möglichsten Beschränkung bei einer häufigen
• Güterfrequenz ebenfalls einen näheren Vorschlag entgegen, ob
• die Herauszahlung an die Genossen für das überschüssende
• Lad quantum nicht in etwas gemindert, und darnach bei
• Gleichstellung der q. Umfahrt die Entschädigung bemessen
• werden dürfte?

"Man erwartet, dass die Bekanntmachung möglichst nach-
-drücksam und schleunig an die Schiffer geschehen wird, und
"macht den Schiffervorstand für den Unterlassungs-Fall
"verantwortlich."

Können solche Beschlüsse, zum Nachtheile der Nachbar- der Ufer-
-staaten des Neckars und des Rheins gegeben werden? Ist der Transit
nicht mehr frei?

"Wenn nun kein gezwungenes Umschlag für die Neckargüter in
Mannheim bestünde, - wenn man wie sonst die Güter ungehindert von
Schiff zu Schiff ohne gezwungene Spedition weiter bringen könnte,
so würde eine solche Behandlung sumder transitiuender Güter gar
nicht statt finden können!"

Man muss bei dem Mannheimer Umschlagszwang, wie bei
dem Freistaedter directen Hafen, die führen Verhältnisse kennen,
wie auch die veranlassenden Gründe, um über den rechtlichen Bestand
einer solchen neuen Belastung der Schifffahrt richtig urtheilen zu
können!

An dem Neckarausfluss bestand früher nur ein freiwilliges ein-
-faches Umladen ohne Speditions- und Umschlags- Formalitäten aus
dem Rheinschiff in das Neckarfahrzeug und aus diesem in jenes. Die
einige Spedition blieb bei dem natürlichen Umschlag zu Heilbronn-
natürlich, weil hier die Güter die Wasserstraße verlassen müssen,
um auf der Achse weiter über Land gebracht zu werden, und um-
gekehrt, weil die vom Lande her kommenden Güter, hier erst die
Wasserstraße erreichten. Die Churfälzische Regierung hielte eine
zweite Spedition in Mannheim wegen Vortheuerung, so sie für
den Transport in dieser Richtung hätte verursachen müssen, für
so verderblich, dass sie dieselbe den dasigen Handelsleuten bei Ver-
lust ihres Unterthanen- Rechts untersagte, dabei noch die Waagen
und

und Krahnen Abgaben sowie die Zölle auf dem Neckar um ein beträchtliches verminderte, alles um diese Straße gegen die Concurrenz zweier anderer in Sicherheit zu setzen. Da aber die anderen Concurrenzstrassen auch zum Theil bei späteren Ländereinteilung unter die Großherzoglich Badische Hoheit fielen, cessirten jene Betrachtungen, und die Beweggründe, die Neckarstraße zum Nachtheile ihrer beiden Concurrenten mittelst eines Opfers von 16,833 flc. so k. als zu welcher Summe man den jährlichen Verlust des Arariums durch die angeführten Nachlassungen an Zoll und andern Abgaben anschlug zu begünstigen.

Die Folge war, daß diese Nachlassungen mit einiger Ausnahme zu Gunsten der Mannheimer Spedition eingezogen wurden. Man hatte nämlich kurz zuvor Mannheim mit den beiden Häfen Schack und Freistaadt zu ausschließlichen Ein- und Ausladehäfen des badischen Anteils des Oberheins erklärt, und unmittelbar darauf an ersterem Platze einen gezwungenen Umschlag mit Spedition nach Heilbronn angeordnet, weil, wie das Prescript sagt, die bis dahin bestandene directe Fahrt von Frankfurt und Mainz nach Heilbronn durch die vermöge der Octroi Convention hervergebrachte neue Schiffahrtseinrichtung unterbrochen, und ein nothwendiger Abstoss der Neckargüter auf die Leichtschiffe in Mannheim begründet worden, welches aber der Fall nicht war, indem durch keine einzige Disposition jener Convention das Befahren der Nebenflüsse aus dem Rhein und umgekehrt untersagt worden.

Der angegebene Grund, in welchem die neue Bestimmung dieses Umschlags ihre Gewährleistung erhalten sollte, war also blos aus Wörtern zusammengesetzt, hinter welchem vielleicht finanzielles Interesse oder auch guter Willen der Stadt Mannheim zu begünstigen, hervorblieben.

Unter diesen Umständen, wo die alten Herkommen und gegenseitigen Rechte von Großherzoglich Badischer Seite völlig aufgehoben wurden, muß ich eines älteren Vertrags zwischen Kurpfalz und Churmainz gedachten, vermöge welchem 1719 den Neckarschiffen Anteil an der Schiffahrt des Oberheins gegeben wurde! Von dieser Zeit an fahren wie dormalen noch 13 Neckarschiffer, wie Rhineischiffen, auf dem Rhein!

Da nun Baden die für die Neckarstraße bestandenen Begünstigungen dem rheinischen Handel entzogen hat, da die Güter nicht mehr mit jener Leichtigkeit und Frucht nach den rheinischen Häfen

Häfen gebracht werden können, so kann auch den Neckarschiffen, die früher durch jene Früchte erworbenen Fahrt auf dem Rhein nicht fern gestattet werden, besonders da durch diese Ab. Neckarschiffer wenigstens eben so viele Güter auf dem Rhein verfahren werden, wie durch die Bayerischen und Hessischen Intermediar-Schiffer oberhalb Mainz.

Wenn ich die hier angeführten Umstände an jene annehme, die ich bei der Freistadter Fahrt erwähnte, so geht aus dem Ganzen hervor, dass Baden keine andere Absicht hat, als seinen Schiffen und seinen Häfen die Schiffahrt und den Handel des Oberrheins in die Hände zu liefern! Die Anwendung aller gerechten Mittel hierzu, kann nicht missbilligt werden; willkürliche und conventions-midrige Maßregeln: ich weine alle Verfüungen unter diese Cathégorie, welche den freien Handelsverkehr auf dem Rhein und seinen Nebenflüssen stören; können aber zur Erreichung solcher Zwecke nicht zugegeben werden!

Der Herzoglich Nassauische Herr Bevollmächtigte hat daher am rechten Orte und zu rechter Zeit auf dieses Hinderniss am Neckar aufmerksam gemacht, woraus die Folge hervorgeht, dass es billig wäre, da von Grossherzoglich Badischer Seite der Tractat von 1749 und die gegenseitigen Verbindlichkeiten gebrochen sind, den Neckarschiffen die Fahrt auf dem Rhein untersagt würde bis der Status quo mit Aufhebung des gezwungenen Umschlags am Neckar hergestellt würde! Foh überlasse es übrigens den hohen Einsichten der wohltaten Mitglieder der Central-Commission, vermittelnde Maasregeln zur Abhilfe dieses Übels vorzuschlagen, zu deren Beritt und Genehmigung ich die Ermächtigung von meiner aller-höchsten Regierung nachsuchen werde!

Baden, Auf die von dem Königlich Baiischen Herrn Bevollmächtigten so eben, bezüglich auf die in dem 335. Protocoll vom 20.²³ v. M. enthaltenen Herzoglich Nassauische Insertion, zu Protocoll gegebene weitere Erklärung, kann sich der Grossherzogliche Bevollmächtigte, aus den in seiner Antwort auf jene Insertion angegebenen Gründen unter Wiederholung der Bemerkung, die bei jener Veranlassung gemacht wurde, nur darauf beschränken, auch diese Erklärung lediglich ad resendum zu nehmen, sich das Protocoll offen, und dem Ermes sen seines höchsten Hofes alles Weitere in dieser Beziehung, unter Preservation aller diesseitigen Rechts-Pechte, vorzubehalten.

Alle übrige Herrn Bevollmächtigte halten sich das Protocoll offen.

3II.

Po. 1

1749

§ II.

Bericht der Verwaltungs-Commission d. d. 15. Novemb. N° 20th-21st.
die Begleitungs-Kosten von den Güter-Ladungen betreffend, die auf dem
durch das Königlich Preussische Gebiet fließenden Rhein verschifft werden!

Conclusum.

Die Central-Commission beschließt, dass vorstehender Bericht der Verwaltungs-Commission, und die als Beilage angebogene Erklärung des Preussischen Haupt-Steu. Amtes in Cölln vom 2. v. Nov. in das Haupt-Protocoll aufzunehmen, und der Königlich Preussischen Herr Bevollmächtigte um baldige genügende Erklärung und Einleitung zur abhilflichen Maassnahme aufzufordern sei, indem nach den bestehenden Verträgen kein Schiffer gezwungen werden könne, seine Ladung an den Grenzen auf dem Strom zu buchen, und noch weniger Begleitungs-Kosten zu bezahlen, welche blos im einseitigen Interesse eines Rheinstaats veranlaßt werden!

Preussen! Hält sich das Protocoll offen!

§ III.

Hessen! In Beziehung auf meinen in der jüngsten 340. Sitzung gemachten Antrag wegen nothdürftiger Herstellung der Leinpfade bekuhre ich mich hochverehrter Central-Commission zur Kenntniß zu bringen, dass ich auf meinen in dem übereingekommenen Sinne gleich unten 13. d. erstatteten Bericht bereits von meiner höchsten Behörde die Benachrichtigung erhalten habe, dass dieselbe der einschlägigen diesseitigen Verwaltungs-Stelle zur Ausführung der dringendsten Arbeiten an den durch die jüngste Überschwemmung beschädigten Wässerbauten, zu den für 1820 schon bewilligten Krediten noch einen Supplimentar-Kredit von 20'000 fls. unter der Bestimmung eröffnet hat, davon insbesondere und vorzüglich zu Herstellung der beschädigten Leinpfade Gebrauch zu machen, und die Arbeiten dergestalt zu beschleunigen, damit die für die Schiffahrt durch Beschädigungen an den Leinpfaden entstandenen Hindernisse baldmöglichst entfernt werden.

Da die Herstellung der fast überall unbrauchbar gewordenen Leinpfade für die gesamte Rheinschiffahrt und so auf alle Uferstaaten ein gemeinsames Interesse hat, so dürfe es angemessen seyn und ich trage darauf an, wenn die Herrn Bevollmächtigten dasjenige, was desfalls für ihre respektiven Ufer-Strecken angeordnet werden, durch das Organ des Central-Commissions-Protocolls sich einander wechselseitig amtlich mittheilen wollen.

Conclusum.

Die Mitglieder der Central Commission werden den geigneten Gebrauch von dieser Mittheilung machen.
Hierauf wurde das Protocoll geschlossen am Tage, Monat und Jahr wie oben.
Gen: Büchler - von Plau - Bauer von St. Haus - Vödör - von Preysing, Freydt Bourcoul -
Jacobi. Für gleichlautende Expedition
Der zeitliche Präsident der Central-Commission,
v. Stauden

A. Hermann

Anlage zu dem 3. et 4. Protocoll vom 30. November 1824 / S. II:/

Nr. 2044 251.
• 2500 - 2216.

Die Schiffs-Begleitungs-Kosten
langs der Königlich Preussischen Strom-
strecke des Rheins, die darüber erhobenen
Beschwerden, und deren nähere Untersuchung
betreffend.

In Gemässheit vorherlichen Prescriptes vom 5. September C. J. Zahl
1660 haben wir sowohl die Erhebungs-Amter der Rhine-schiffahrt-
Gebühren zu Coblenz und Coeln, als auch die Verwaltungs-Rath's
-Gebühren zu Mainz und Coeln aufgefordert, sich hinsichtlich der bis-
-her langs der Königlich Preussischen Rhein-strecke erhobenen Schiffs-
-begleitungs-Gebühren ausführlich zu äussern!

Was uns hierauf zur näheren Erörterung dieses Gegenstandes zugekommen
ist, geruhet einer h. Central-Commission aus der abschriftlichen Anlage der
Antwort des Collurat Mauthamtes zu erschen.

Da die Schiffsbegleitung einzig und allein die Sicherheit der Frachten
der Königlich Preussischen Mauth zum Zwecke hat, so erscheint es
nach unserem unmaßgeblichen Gutachten eben so gerecht als billig, dass
die dadurch verursachten Kosten nur allein von derjenigen Adminis-
-tration getragen werden, zu deren Sicherheit die Maassregel zur Schiffs-
-Begleitung besteht, dass daher auch der Handels- und Schifferstand
nicht mit dergleichen in der Octroi-Convention keineswegs begründeten
Abgaben belastet werden dürfe!

Mainz am 15. November 1824.

Die prov. Verwaltungs-Commission der Rhine-schiffahrt
Tschhart.

vdt. Tsch.

An die hochfürstliche
Central-Commission für
die Rhine-schiffahrt
in Mainz

Abschrift.

Cöln am 7. October 1824

Die Schiffsbegleitungskosten auf der Königlich
Preussischen Stromstrecke betreffend.

ad Num 1970 vom 20. September d.J.

Einer hohen Stelle beichtet sich unterzeichnetes Amt in der Anlage Abschrift
der vom hiesigen Königlichen Haupt-Steueramt erhaltenen Antwort
auf die an dasselbe im Nebenbetreff gemachte Anfrage gehorsam mit zu-
theilen, welche über die Fälle, wo den Schiffen die Begleitungskosten zu
Last fallen, ganz bestimmte Auskunft gibt.

Dem Ame bleibt daher über diesen Gegenstand nichts ferner zu bemerken.

Königliches Rhein-Zoll-Amt

Ges. Eichhoff.

Für gleichlautende Abschrift

Ges. Orth.

An Eine Hochlöbliche Verwaltungs
Commission der Rheinochiffahrt in Mainz.
Nr 155.

Abschrift.

Einem Königlichen Wohlgeblichen Rheinzollamt, erwidern
wir auf das geührte Schreiben vom 30. v. M. dass auf der Königlich
Preussischen Rheinstrecke für ein transitorische Güter des Staats allein
die Begleitungs-Kosten trägt, bei vermischten Ladungen aber jene
Kosten im Betrage von 20 Silbergfl per Tag für jeden Begleiter, deren
gewöhnlich zwey auf jedes Fahrzeug kommen, von den betreffenden
Schiffen eingezogen werden.

Cöln den 2. October 1824.

Königliches Haupt Steuer Amt

Ges. Schniewind, Keuler, Beuker.

Für gleichlautende Abschrift

Ges. Orth

Ein Königliches Wohlgebliches
Rheinzoll.Amt

hier.

Nr. 3158/24